

Antrag

der Abg. Julia Goll und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Kokstaxis und der Drogenhandel in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchen Städten oder Regionen im Land ihrer Kenntnis nach überproportional viele Betäubungsmitteldelikte (bitte hier und künftig bei der Beantwortung unterscheiden zwischen Delikten im Zusammenhang mit Cannabis und solchen, die andere BtM betreffen) begangen werden, zumindest unter Angabe der für diese Einschätzung maßgeblichen Informationen;
2. welche Erkenntnisse sie, auch unter Berücksichtigung polizeilicher Untersuchungsergebnisse, darüber hat, auf welchem Wege sich Konsumenten ihre Substanzen üblicherweise beschaffen (bitte unter Darstellung etwaiger Veränderungen, die hierbei in den vergangenen Jahren festgestellt werden konnten);
3. welche Rolle das Darknet, Internet, Messenger-Dienste bzw. die sozialen Medien bei der Anbahnung und Abwicklung von Drogengeschäften nach ihrer Kenntnis spielen bzw. welche Plattformen hierbei erfahrungsgemäß besonders relevant sind;
4. inwieweit sie angesichts der zunehmenden Verlagerung von Drogengeschäften in das Darknet, das Internet, Messenger-Dienste bzw. soziale Medien unter Zugrundelegung der wesentlichen Erkenntnisse, insbesondere geeigneter statistischer Daten, befürchtet, dass harte Drogen auch für Jugendliche leichter zugänglich werden;
5. inwiefern sie eine gesteigerte bzw. zunehmende Bedeutung von sogenannten „Drogentaxis“ erkennen kann, bejahendenfalls unter Angabe der einschlägigen Städte und Regionen sowie geeigneter statistischer Daten bzw. bemerkenswerter Einzelfälle;

6. wie sie es sich – angesichts der bekannten Verbreitung in anderen Städten und des geglückten Selbstversuchs eines Journalisten, ein Drogentaxi zu seinem Aufenthaltsort zu bestellen, um dort vermeintlich Betäubungsmittel zu erwerben – erklären kann, dass die Stuttgarter Polizei angeblich keine Kenntnis von der Verbreitung von Drogentaxis in Stuttgart haben will;
7. inwieweit sich hieraus Rückschlüsse auf die Ermittlungstätigkeit der Polizei bzw. den gesetzten Schwerpunkt in der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität schließen lassen;
8. welche Maßnahmen ergriffen werden bzw. ihrer Meinung nach ergriffen werden müssten, um dieser neuen Organisationsform des Rauschgifthandels Einhalt zu gebieten.

26.7.2024

Weinmann, Goll, Scheerer, Dr. Rülke, Haußmann, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Dr. Jung, Karrais, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Abwicklung des illegalen Drogenhandels verlagert sich vermehrt ins Internet. Dieser Antrag soll klären, welche Erkenntnisse der Landesregierung in diesem Zusammenhang vorliegen und dabei auch das Phänomen der „Drogentaxis“ beleuchten, dessen Konzept anhand eines Selbstversuchs eindrücklich in der Stuttgarter Zeitung vom 12. Juni 2024 im Artikel „Der Mann mit dem Koks“ beschrieben wurde. Zudem soll auf die polizeiliche Tätigkeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels vor Ort – und nicht etwa bei der Einfuhr nach Deutschland – geblickt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. August 2024 Nr. IM3-0141.5-464/122/5 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *in welchen Städten oder Regionen im Land ihrer Kenntnis nach überproportional viele Betäubungsmitteldelikte (bitte hier und künftig bei der Beantwortung unterscheiden zwischen Delikten im Zusammenhang mit Cannabis und solchen, die andere BtM betreffen) begangen werden, zumindest unter Angabe der für diese Einschätzung maßgeblichen Informationen;*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an

die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Die Betrachtung eng umgrenzter kriminalgeografischer Räume, wie der Tatortbereiche der nachfolgenden Stadt- und Landkreise, unterliegen im Vergleich zur landesweiten Kriminalitätslage Einschränkungen. Aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit können bereits leichte Veränderungen der Fallzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen. Auch sog. Sammelvorgänge, bei denen im Zuge eines Ermittlungsvorgangs eine Vielzahl an Straftaten bekannt wird und die gerade im Bereich der Rauschgiftkriminalität häufig vorkommen, können diesen Effekt verstärken.

Ein direkter Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise im Sinne eines Rankings ist aufgrund der heterogenen Zusammensetzung u. a. aus Einwohnerzahlen, Flächengröße, Bevölkerungsdichte, Lage, Anbindung und damit insgesamt unterschiedlicher Tatgelegenheitsstrukturen nicht aussagekräftig. Eine Einordnung der Kriminalitätsbelastung in den landesweiten Kontext kann allerdings anhand der Häufigkeitszahl (HZ) erfolgen. Diese wird aus der Anzahl bekannt gewordener Straftaten, errechnet auf 100 000 Einwohner für die jeweiligen Stadt- und Landkreise sowie das Land Baden-Württemberg gebildet.

In Baden-Württemberg liegt die HZ in Bezug auf die Rauschgiftkriminalität für das Jahr 2023 bei 341 Straftaten je 100 000 Einwohner. Die nachfolgend aufgeführten Stadt- und Landkreise weisen eine HZ deutlich oberhalb des landesweiten Durchschnitts für diesen Deliktsbereich im Jahr 2023 auf.

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg	HZ 2023 Rauschgiftkriminalität
Stadt Heilbronn	912
Landeshauptstadt Stuttgart	877
Stadt Freiburg im Breisgau	658
Landkreis Lörrach	642
Stadtkreis Mannheim	613

Die HZ in Bezug auf Besitz, Erwerb und Handel unter Außerachtlassung von Cannabis liegt in Baden-Württemberg für das Jahr 2023 bei 127 Straftaten je 100 000 Einwohner. Nachfolgend aufgeführte Stadt- und Landkreise weisen eine HZ deutlich oberhalb des landesweiten Durchschnitts für diesen Deliktsbereich im Jahr 2023 auf.

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg	HZ 2023 Erwerb, Besitz, Handel ohne Cannabis
Stadtkreis Mannheim	389
Stadt Heilbronn	323
Landeshauptstadt Stuttgart	295
Stadt Freiburg im Breisgau	246
Landkreis Lörrach	239

Die HZ für Besitz, Erwerb und Handel von Cannabis liegt in Baden-Württemberg für das Jahr 2023 bei 235 Straftaten je 100 000 Einwohner. Nachfolgend aufgeführte Stadt- und Landkreise weisen eine HZ deutlich oberhalb des landesweiten Durchschnitts für diesen Deliktsbereich im Jahr 2023 auf.

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg	HZ 2023 Erwerb, Besitz, Handel von Cannabis
Landeshauptstadt Stuttgart	637
Stadt Heilbronn	618
Landkreis Lörrach	444
Stadt Freiburg im Breisgau	441
Stadt Heidelberg	381

Prinzipiell entfalten Großstädte als Ballungsräume eine starke Anziehungskraft auf die im Umland lebenden Personen. Der verdichtete Raum unterliegt stadttypisch als infrastruktureller Anziehungspunkt besonderen kriminogenen Einflussfaktoren und bietet eine Vielzahl von Tatgelegenheiten zur Begehung von Straftaten.

Zu berücksichtigen ist, dass bei einem kontrollintensiven Deliktsbereich wie der Rauschgiftkriminalität die Fallzahlen in Abhängigkeit zu den polizeilichen Maßnahmen stehen. Die häufig im Bereich von Handeldelikten aufgedeckten Serienstraftaten verstärken diesen Effekt zusätzlich.

2. welche Erkenntnisse sie, auch unter Berücksichtigung polizeilicher Ermittlungsergebnisse, darüber hat, auf welchem Wege sich Konsumenten ihre Substanzen üblicherweise beschaffen (bitte unter Darstellung etwaiger Veränderungen, die hierbei in den vergangenen Jahren festgestellt werden konnten);

3. welche Rolle das Darknet, Internet, Messenger-Dienste bzw. die sozialen Medien bei der Anbahnung und Abwicklung von Drogengeschäften nach ihrer Erkenntnis spielen bzw. welche Plattformen hierbei erfahrungsgemäß besonders relevant sind;

Zu 2. und 3.:

Die Ziffern 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Konsumenten von illegalen Drogen sowie von Cannabis stehen, unabhängig von der Substanz, grundsätzlich unterschiedliche Beschaffungswege zur Verfügung. Die klassische Methode ist der Erwerb von Betäubungsmitteln bzw. Cannabis in Konsummengen beim sogenannten Straßenverkauf gegen sofortige Bezahlung.

Mit zunehmender Digitalisierung hat sich der Kauf und Verkauf von Substanzen aller Art in den letzten Jahren auch über Internetdienste etabliert. Zunächst wurden Drogen fast ausschließlich über das sogenannte Darknet angeboten. Mittlerweile finden sich aber auch im „Clearweb“, in den sozialen Netzwerken und bei Instant-Messenger-Diensten, Möglichkeiten hierfür. Eine statistische Erfassung der verwendeten Kommunikationsplattformen erfolgt nicht. Die Substanzen werden üblicherweise online bestellt und digital bezahlt. Die Konsumenten erhalten ihre Bestellung dann per Post oder Paketzustellung. Durch fehlende persönliche Kontakte sinkt das Entdeckungsrisiko. Zudem kann ein erweiterter Kundenkreis weit über die örtlichen Strukturen hinaus bedient werden. Auch regionale Drogenhändler nutzen zwischenzeitlich bei der Initiierung der „klassischen“ Drogengeschäfte Internetdienste. Die Anbahnung des Geschäfts erfolgt online, die Übergabe der Drogen findet persönlich, teilweise auch mittels Kurieren statt. Der Fortschritt der Technik, insbesondere die vielfach standardmäßig verschlüsselte Kommunikation, stellen die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig vor neue Herausforderungen.

Im Hinblick auf solche Internetangebote in sozialen Medien oder bei Instant-Messenger-Diensten ist allerdings anzumerken, dass diese auch für Betrugsstraftaten genutzt werden. Nach der Bezahlung des Verkaufspreises erfolgt in

diesen Fällen keine Übergabe der Betäubungsmittel. Die Geschädigten sehen mit Blick auf die eigene strafbare Handlung in aller Regel von der Erstattung einer Anzeige bei der Polizei ab. Dieser Umstand lässt die Tatbegehung für die Tatverdächtigen lukrativ erscheinen und dürfte mitursächlich für die vermeintlich hohe Verbreitung entsprechender Angebote sein.

4. inwieweit sie angesichts der zunehmenden Verlagerung von Drogengeschäften in das Darknet, das Internet, Messenger-Dienste bzw. soziale Medien unter Zugrundelegung der wesentlichen Erkenntnisse, insbesondere geeigneter statistischer Daten, befürchtet, dass harte Drogen auch für Jugendliche leichter zugänglich werden;

Zu 4.:

Der Erwerb von Betäubungsmitteln jeglicher Art über das Darknet, das Internet, Instant-Messenger-Diensten bzw. soziale Medien ist vergleichsweise unkompliziert, da hierfür keine Szenekenntnisse und einschlägige Kontakte notwendig sind. Auch der Rückgriff auf Kryptowährungen für den Bezahlvorgang ist nicht zwingend erforderlich. Die Hemmschwelle, Betäubungsmittel zu erwerben und auszuprobieren, dürfte insbesondere durch die Anonymität und schnelle Verfügbarkeit im Netz erheblich gesunken sein. Aufgrund der wachsenden Affinität im Umgang mit dem Internet und des niederschweligen Angebots ist eine zunehmende Verlagerung des Straßenhandels in den digitalen Raum anzunehmen. Die polizeilich registrierten Fallzahlen belegen diese Einschätzung jedoch derzeit nicht. Die dargestellten Verkaufshandlungen über das Internet und die sozialen Medien werden in der PKS unter dem Überbegriff Rauschgiftkriminalität mit dem Tatmittel „Internet und/oder sonstiger IT-Geräte“ erfasst. Eine Unterscheidung zwischen einzelnen Plattformen erfolgt nicht. Im Jahr 2023 werden insgesamt 38 430 Fälle der Rauschgiftkriminalität in der PKS erfasst. Hiervon wurden lediglich 798 Fälle unter Nutzung des Tatmittels „Internet und/oder sonstiger IT-Geräte“ erfasst. Dies entspricht einem Anteil von 2,1 Prozent der gesamten Fälle der Rauschgiftkriminalität.

5. inwiefern sie eine gesteigerte bzw. zunehmende Bedeutung von sogenannten „Drogentaxis“ erkennen kann, bejahendenfalls unter Angabe der einschlägigen Städte und Regionen sowie geeigneter statistischer Daten bzw. bemerkenswerter Einzelfälle;

7. inwieweit sich hieraus Rückschlüsse auf die Ermittlungstätigkeit der Polizei bzw. den gesetzten Schwerpunkt in der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität schließen lassen;

8. welche Maßnahmen ergriffen werden bzw. ihrer Meinung nach ergriffen werden müssten, um dieser neuen Organisationsform des Rauschgifthandels Einhalt zu gebieten.

Zu 5., 7. und 8.:

Die Ziffern 5, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beim Phänomen „Drogentaxi“ handelt es sich um keinen einheitlich definierten polizeilichen Begriff. Im engeren Sinne handelt es sich dabei um Lieferfahrzeuge, die im Stadtgebiet kreisen und bei Eingang einer Bestellung zu Örtlichkeiten entsandt werden. Entweder findet die Übergabe aus dem Fahrzeug heraus statt oder der Abnehmer steigt, wie bei einem Taxi, in das Fahrzeug ein. Im weiteren Sinne könnte jede Auslieferung in die Wohnung des Abnehmers oder zu Übergabeörtlichkeiten unter diesem Begriff subsumiert werden. Sogenannte Drogentaxis stellen nur eine von vielen Möglichkeiten dar, wie Rauschgift in Umlauf gebracht werden kann. Mangels fehlender Definierbarkeit dieses Phänomens, erfolgt hierzu keine statistische Erfassung.

Fälle, in denen Betäubungsmittel, vergleichbar mit einem Pizza-Lieferservice, bestellt und ausgeliefert werden, sind polizeilich nur vereinzelt bekannt geworden. Sofern Hinweise auf konkrete Straftaten vorliegen, werden durch die zuständigen Polizeipräsidien Ermittlungen eingeleitet, um die Straftat aufzuklären. Aufgrund laufender Ermittlungsverfahren können keine Aussagen zu einschlägigen Örtlichkeiten gemacht werden.

Ziel der Strafverfolgungsbehörden ist es, den organisierten Rauschgifthandel nachhaltig zu bekämpfen und erkannte Strukturen zu zerschlagen. Hierzu werden in enger Abstimmung mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft adäquate offene und verdeckte Ermittlungsmaßnahmen ergriffen.

6. wie sie es sich – angesichts der bekannten Verbreitung in anderen Städten und des geglückten Selbstversuchs eines Journalisten, ein Drogentaxi zu seinem Aufenthaltsort zu bestellen, um dort vermeintlich Betäubungsmittel zu erwerben – erklären kann, dass die Stuttgarter Polizei angeblich keine Kenntnis von der Verbreitung von Drogentaxis in Stuttgart haben will;

Zu 6.:

Bei allen polizeilichen Erkenntnissen zu regionalen Drogenhändlern mit dem Tatort Stuttgart werden, ungeachtet der Art der Übergabe der Betäubungsmittel oder der Zahlungsmodalitäten, durch das Polizeipräsidium Stuttgart in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet.

Auch wenn häufig eine regionale Ausrichtung durch Stuttgarter Bezüge in Nutzernamen oder Gruppen suggeriert wird, lassen die Ermittlungen häufig den Schluss zu, dass es sich um Anbieter aus dem Ausland handelt, bei denen der „regionale Bezug“ lediglich zur Markterweiterung genutzt wird.

Beim Polizeipräsidium Stuttgart wurden bislang weder Ermittlungsverfahren zu Straftaten geführt, die unter das Kriminalitätsphänomen „Drogentaxis“ im engeren Sinne fallen, noch liegen signifikante Hinweise auf diesen Modus Operandi oder gar Gruppierungen vor, die ihn sich zu eigen gemacht haben könnten.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 5, 7 und 8 verwiesen.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor